



Erläuterungen

zum Zulassungsverzicht gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

Allgemeines

Der Zulassungsverzicht gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO und der fakultative Rechtsmittelverzicht können direkt am Bildschirm ausgefüllt werden. Die einzelnen Felder des Formulars können Sie entweder durch Mausclick oder mittels Tabulatortaste erreichen – über die Tastatur können die erforderlichen Eingaben gemacht werden. Ankreuzfelder werden durch Mausclick aktiviert oder deaktiviert. Selbstverständlich kann das Formular auch unausgefüllt ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt werden. Das Ausfüllen des Formulars ist eine reine Texteingabe. Es werden weder persönliche Daten innerhalb des Dokuments gespeichert noch werden persönliche Daten online übermittelt.

Nach dem Ausfüllen und dem Ausdrucken muss das Formular in der letzten Zeile persönlich unterschrieben werden. Der Zulassungsverzicht ist per Post im Original an die Rechtsanwaltskammer zu senden. Auch eine Übersendung per beA mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ist möglich.

Füllen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise. Sollten Sie zu dem Formular Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441/92543-0, E-Mail: info@rak-oldenburg.de

Hinweise

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin (§ 46b Abs. 2 BRAO) zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin gegenüber der Rechtsanwaltskammer schriftlich verzichtet hat. Der Zulassungsverzicht ist schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Oldenburg zu erklären und muss zu seiner Gültigkeit gem. § 126 BGB **eigenhändig unterschrieben** sein und der Rechtsanwaltskammer **im Original** vorgelegt werden. Eine Übersendung **per beA mit qualifizierter Signatur** gem. § 126a BGB ist ebenfalls möglich.

Eine Verzichtserklärung per E-Mail ist daher nicht möglich!

Aufgrund der eindeutigen Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin. Die Widerrufsverfügung wird Ihnen zugestellt.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin erlischt gem. § 13 BRAO, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, d. h. mit Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist nach Zustellung des Widerrufsbescheides. Dies führt möglicherweise dazu, dass die Bestandskraft erst nach dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eintritt.

Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Der **Rechtsmittelverzicht** muss ebenfalls **schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift** im Original oder **per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur** der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden. Die gesonderte Erklärung kann mit dem eigentlichen Zulassungsverzicht verbunden werden. Bitte beachten Sie, dass die Widerrufsverfügung auch bei einem Rechtsmittelverzicht erst mit der Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam wird.

Bitte kalkulieren Sie Bearbeitungszeiten und Zustellung von mindestens 14 Arbeitstagen ein! Das Ihrerseits gewünschte Datum des Ausscheidens sollte daher mindestens 14 Tage in der Zukunft liegen.